

Stellung und Funktion der vom II. Vatikanum gewünschten Ratsgremien in Pfarrei, Dekanat und Bistum¹

Das II. Vatikanum hat innerhalb des Bistums eine ganze Reihe von sogenannten „Räten“ angeordnet oder gewünscht.² In den Jahren nach dem Konzil sind in fast allen Diözesen diese Ratsgremien gebildet worden in Form von Priesterräten und Diözesanseelsorgeräten. Entsprechend dem Dekret über das Laienapostolat entstanden in Pfarrei, Dekanat und Bistum die entsprechenden Ratsgremien meistens in der Form von Laienräten. Dabei zeigte sich, daß das Konzil über Stellung und Funktion dieser Räte eine ganze Reihe von Fragen offengelassen hatte, deren Klärung auch in der inzwischen entstandenen Literatur noch aussteht. Neben der Frage der Zusammensetzung der Räte geht es vor allem um das grundlegende Problem, ob diesen Räten eine nur „beratende“ oder eine „mitbestimmende“ Funktion zukomme. Will man in diesen Fragen zu einer Lösung kommen, dann scheint es nicht zu genügen — wie das meistens geschieht —, diese Räte isoliert für sich zu betrachten, sondern sie sind in den größeren Rahmen der Ekklesiologie zu stellen, und es ist zu fragen, welche Sicht der Kirche hinter der jeweiligen Auffassung der Räte steht. Deshalb soll im folgenden versucht werden, die Natur der Räte von der Ekklesiologie her zu bestimmen.

I. Die rechtliche und theologische Sicht der Kirche

Durch die vom II. Vatikanum ausgelöste Reform vollzieht sich heute in der Auffassung der Kirche ein tiefgreifender Wandel. Seit dem Mittelalter stand eine Auffassung der Kirche im Vordergrund, die stark vom Begriff der Gesellschaft her geprägt war: Die Kirche ist eine rechtliche und vollkommene Gesellschaft (*societas iuridica et perfecta*). Es genüge für diese Auffassung ein Zitat aus einem neueren kirchenrechtlichen Lehrbuch: „Wir lehren nämlich, daß die Kirche rechtmäßig als Gesellschaft existiere, und zwar als rechtliche Gesellschaft, weil Christus, ihr göttlicher Stifter, mit seinem Willen es so festgesetzt hat³“. Dieses Bild der Kirche liegt als systembildendes Element im wesentlichen dem CJC zugrunde. Seit einiger Zeit trat neben dieses mehr von rechtlichen Erwägungen her bestimmte Kirchenbild ein anderes, das mehr aus theologischen, pastoralen und biblischen Quellen gespeist wurde, das uns mehr oder weniger ausgeprägt in den Texten des II. Vatikanums begegnet. Um diesen Wandel und zugleich den Unterschied zwischen den beiden Auffassungen der Kirche zum Ausdruck zu bringen, wollen wir die Unterscheidung eines „rechtlichen“ und eines „theologischen“ Kirchenbildes gebrauchen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß beide Auffassungen der Kirche sich gegenseitig ausschließen oder daß man beide voneinander trennen könnte. Die konkrete Kirche verwirklicht immer beide Aspekte, jedoch wird in den verschiedenen Perioden der Kirchengeschichte der eine Aspekt stärker betont werden als der andere. Diese Unterscheidung will nicht grundsätzliche ekklesiologische Fragen anrühren, sondern hat lediglich den mehr praktischen Zweck, die verschiedenen Auffassungen der Räte verständlich zu machen.

1. Das rechtliche Kirchenbild

Zur Beurteilung der Räte genügt die Herausstellung von zwei Elementen aus diesem Kirchenbild: Die Stellung des Klerus zu den Laien und die Stellung des Bischofs bei der Leitung der Diözese.

Es gehört zu den Grundelementen der kirchlichen Verfassung, daß die Kirche eine „ungleiche Gesellschaft“ (*societas inaequalis*) ist, daß nämlich „kraft göttlicher Anordnung die Kleriker von den Laien in der Kirche unterschieden werden“ (c. 107), und zwar so, daß die Kleriker die Regierenden und die Leitenden sind, die Laien aber die

¹ Rektoratsrede anlässlich der Albertus-Magnus-Akademie am 15. November 1969 in Erfurt.

² Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester n. 7, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe n. 27, Dekret über das Laienapostolat n. 26.

³ Ottaviani-Damizia: *Institutiones iuris publici ecclesiastici*, vol. I, n. 89, Romae 1958⁴.

Geführten und Gehorchenden oder Untergebenen (subditi). Die Kirche ist nach dieser Auffassung wesentlich eine Klerikerkirche, Kirche und Klerus werden mehr oder weniger identifiziert. Von daher ist es verständlich, daß auch noch beim Konzil die Definition des Laien mit der negativen Umschreibung beginnt, daß der Laie ein Nicht-Kleriker sei⁴. Weil die Laien keinen Anteil an der Hirtengewalt oder am Apostolat haben, können sie auch kein Apostolat aus eigener Vollmacht ausüben, das sogenannte Laienapostolat war nur eine Teilnahme am hierarchischen Apostolat.

In der Stellung des Bischofs bei der Leitung der Diözese geht es nur um seine Hirten-gewalt, nicht um seine Weihegewalt. Der Bischof regiert sein Bistum allein, denn nur er hat eine Hirtengewalt im strengen Sinne. Diese „monarchische“ Regierung des Bischofs wird in bestimmten Fällen durch das sogenannte Beispruchsrecht der Domkapitel eingeschränkt. In gesetzlich festgelegten Fällen muß der Bischof den Rat (consilium) oder die Zustimmung (consensus) des Domkapitels zum gültigen Handeln einholen. Dieses Beispruchsrecht des Domkapitels bildet ein „demokratisches“ Gegen-gewicht zur „monarchischen“ Regierung des Bischofs. Von der Hirtengewalt des Bischofs her besteht zwischen Bischof und Priestern ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Klerus und Laien: Die Priester unterstehen dem Bischof und sind ihm zum Gehorsam verpflichtet.

2. Das theologische Kirchenbild

Hier sind für die Beurteilung der Räte ebenfalls zwei Momente dieses Kirchenbildes hervorzuheben: Die Stellung der Hirten zu den übrigen Gläubigen, und die Stellung des Bischofs zu seinem Presbyterium bei der Leitung der Diözese.

Bei der Beurteilung der Stellung der Hirten zu den übrigen Gläubigen geht das theologische Kirchenbild nicht von der Ungleichheit zwischen Klerus und Laien aus, sondern umgekehrt von der fundamentalen Gleichheit aller Glieder des Volkes Gottes: „Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse Gottes und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit (vera aequalitas) in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi⁵“. Entsprechend dieser fundamentalen Gleichheit nehmen alle Glieder des Volkes Gottes zunächst in gleicher und gemeinsamer Weise am „priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teil⁶“, und daher haben alle Glieder des Volkes Gottes Anteil am Apostolat⁷. Zum Aufbau des Leibes Christi wird jedem sein besonderer Dienst und seine besondere Gnadengabe zuteil⁸. Daraus entsteht neben der Gleichheit aller Glieder des Volkes Gottes eine mehr oder weniger tiefgreifende Verschiedenheit. Unter diesen Diensten nehmen jene einen hervorragenden Platz ein, die vom Konzil als „ministerium sacrum“ bezeichnet werden, und zu deren Ausübung eine Weihe oder Handauflegung notwendig ist. Das sind jene Gläubigen, die zum Leitungsdienst in der Kirche berufen sind, die Bischöfe, Presbyter und Diakone. Im Unterschied zu den übrigen Gläubigen handeln diese Amtsträger in der Vollmacht Christi und repräsentieren die Person Christi und stehen in dieser Eigenschaft dem Volke Gottes „gegenüber“. So gehören die Hirten auf der einen Seite zu den Gläubigen, auf der anderen Seite stehen sie kraft ihrer Amtsvollmacht den Gläubigen „gegenüber“. Dabei ist zu beachten, daß die Hirten nicht wie beim rechtlichen Kirchenbilde „über“ den Gläubigen stehen, sondern „für“ die Gläubigen da sind. Der Dienst der Hirten ist kein Herrschen „über“ die Gläubigen, sondern in jedem Falle ein Dienen „für“ die Gläubigen. Während beim rechtlichen Kirchenbild Klerus und Laien getrennt sind, bilden hier die Hirten und die übrigen Gläubigen letztlich eine Einheit oder besser gesagt ein gegliedertes Ganzes. Dieser Gedanke ist sehr klar im neuen Ordo

⁴ Vgl. Kirchenkonstitution n. 31.

⁵ Kirchenkonstitution n. 32.

⁶ Kirchenkonstitution n. 31.

⁷ Kirchenkonstitution n. 33.

⁸ Kirchenkonstitution n. 12.

Missae⁹ darin ausgesprochen, daß im Kirchenraum zwar das Presbyterium und die Plätze der Gläubigen zu unterscheiden sind, daß aber der ganze Kirchenraum so geordnet sein soll, daß daraus die Einheit des ganzen Volkes Gottes hervorleuchtet. Bei der Beurteilung der Stellung des Bischofs zu seinem Presbyterium in der Leitung der Diözese ist in ähnlicher Weise von der gleichzeitigen Verbundenheit und Verschiedenheit im Verhältnis des Bischofs zu den Presbytern auszugehen. Das Amt in der Kirche bildet zunächst eine Einheit, jede konkrete Ausprägung des Amtes ist eine Anteilnahme am Amte Christi. Innerhalb dieses einen Amtes entsteht eine Verschiedenheit dadurch, daß die einzelnen Amtsträger in verschiedener Weise am Amte Christi Anteil haben: Der Bischof erhält die Fülle der Amtsvollmacht, die Presbyter dagegen nur einen eingeschränkten Anteil. Auf Grund dieser gegenseitigen Verbundenheit und gleichzeitigen Verschiedenheit zwischen Bischof und Presbyter ergibt sich für die Leitung der Diözese, daß der Bischof nicht in monarchischer Weise das Bistum allein leitet, sondern in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium: „Die Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu ‚weiden‘ anvertraut ist¹⁰“. Auf Grund der Verbundenheit mit den Presbytern gehört der Bischof einerseits zum Presbyterium¹¹, durch seine Verschiedenheit von den Presbytern steht er andererseits dem Presbyterium als dessen Haupt „gegenüber“¹². Beide Aussagen widersprechen sich nicht, sondern ergänzen einander.

3. Vergleich beider Kirchenbilder

Aus dem Gesagten ergibt sich, wie verschieden beide Kirchenbilder sind. Jedes Kirchenbild hat seine eigene Terminologie, um die Inhalte dieses Bildes auszudrücken. Für das rechtliche Kirchenbild sind charakteristisch die Ausdrücke „Klerus, Laien, Hierarchie, Untergebene usw.“. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß man die Inhalte des theologischen Kirchenbildes nicht mit der gleichen Terminologie ausdrücken kann. Um nur ein Beispiel zu nennen: Das Verhältnis des Hirten zu den übrigen Gläubigen im theologischen Kirchenbilde kann man nicht mit den Begriffen „Klerus-Laien“ bezeichnen, wenigstens nicht im selben Sinne wie beim rechtlichen Kirchenbilde. Für das theologische Kirchenbild wären neue Ausdrücke zu verwenden. Das Konzil hat das in manchen Texten schon getan, so wird z. B. die schon öfter erwähnte Wendung „die Hirten und die übrigen Gläubigen“ gebraucht an Stelle der Bezeichnung „Klerus und Laien“. In dieser neuen Bezeichnung kommt gleichermaßen sowohl die Gleichheit wie die Verschiedenheit zwischen Hirten und Gemeinde zum Ausdruck. Wenn wir die Konzilstexte mit Rücksicht auf diese neue Terminologie untersuchen, stellen wir fest, daß sie sich noch keineswegs überall durchgesetzt hat, sondern daß im Gegenteil die Inhalte des theologischen Kirchenbildes öfter in der Terminologie des rechtlichen Kirchenbildes ausgedrückt sind, was das Verständnis der Konzilstexte nicht gerade erleichtert.

II. Die Räte im Lichte dieser Kirchenbilder

1. Die Räte im Lichte des rechtlichen Kirchenbildes

Zum rechtlichen Kirchenbild gehört das wesentliche Element, daß die Laien den Klerikern unterstellt sind, infolgedessen besteht zwischen ihnen keine Gleichheit, sondern nur eine Verschiedenheit. Für die vom Dekret über das Laienapostolat gewünschten Räte ergibt sich daraus, daß es reine Laienräte sein werden, die nur aus Laien bestehen, und zu denen konsequenterweise die Amtsträger nicht gehören. Diese

⁹ Ordo Missae vom 3. April 1969, n. 257.

¹⁰ Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe n. 11.

¹¹ Kirchenkonstitution n. 28.

¹² Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe n. 20.

Laienräte stehen als in sich geschlossenes Gremium dem Amtsträger gegenüber, oder besser gesagt, sie unterstehen dem Amtsträger entsprechend dem Verhältnis des Klerus zu den Laien. In vielen Diözesen sind auch tatsächlich diese Räte in der Form von reinen Laienräten errichtet worden. Für den Diözesanseelsorgerat und den Priesterat gilt dasselbe: Er bildet ein in sich geschlossenes Gremium aus den entsprechenden Mitgliedern, das dem Bischof unterstellt ist, und zu dem der Bischof nicht gehört.

Da im rechtlichen Kirchenbilde nur der Klerus Hirtengewalt besitzt, die Laien aber zum Gehorsam verpflichtet sind, kann den Räten nur eine „beratende“ Funktion zukommen. Das fordert der hierarchische Aufbau der Kirche. In rechtlicher Hinsicht gibt es nur zwei Möglichkeiten, an der Hirtengewalt des Klerus Anteil zu nehmen: Entweder in der Form der Beratung (*consilium*) oder in der Form der Mitbestimmung (*consensus*). Wollte man die Funktion der Räte im Sinne einer Mitbestimmung deuten, dann würde man damit die hierarchische Ordnung der Kirche aufheben. Aus der „monarchischen“ Regierungsform würde eine „demokratische“ Regierungsform entstehen, was der Struktur der Kirche evident widerspricht. Die Amtsträger würden nicht mehr selbst entscheiden, sondern wären den Mehrheitsbeschlüssen der Räte unterworfen. Vom rechtlichen Kirchenbilde her gesehen, gibt es nur die Möglichkeit einer rein beratenden Funktion der Räte. Das bedeutet: Der Amtsträger legt dem Räte eine Frage vor, der Rat äußert dazu seine Meinung, und der Amtsträger nimmt diese Meinung zur Kenntnis.

Es entspricht der Sicht des rechtlichen Kirchenbildes, wenn im *Motu Proprio* Paul VI. „*Ecclesiae Sanctae*“ (n. 15 und 16) dem Priesterrat und Diözesanseelsorgerat eine beratende Tätigkeit zugesprochen wird. Sie sind damit ein Hilfsinstrument des Bischofs für die bessere Ausübung seiner Hirtengewalt. Auf diese Sicht weisen speziell beim Priesterrat zwei weitere Bestimmungen in diesem *Motu Proprio* hin: Zunächst die Bezeichnung des Priesterrates als *Consilium „presbyterale“*. Man hätte auf Grund des Konzilstextes eher die Bezeichnung *Consilium „presbyterii“* erwartet, d. h. ein Rat, der das Presbyterium repräsentiert. Im rechtlichen Kirchenbilde aber gibt es kein Presbyterium, sondern nur einzelne dem Bischof unterstellte Priester, von daher ist wohl die Bezeichnung *Consilium presbyterale* zu deuten. Auch die im *Motu Proprio* festgesetzte Dauer des Priesterrates scheint auf das rechtliche Kirchenbild hinzuweisen. Der Priesterrat erlischt mit der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles. Darin kommt zum Ausdruck, daß der Priesterrat als persönliches Hilfsinstrument für die Ausübung der Hirtengewalt des Bischofs gedacht ist. Sieht man dagegen den Priesterrat vom theologischen Kirchenbilde her als Repräsentation des Presbyteriums, dann ist nicht einzusehen, warum der Priesterrat bei der Sedisvakanz erlöschen soll, denn das Presbyterium besteht während der Sedisvakanz weiter.

2. Die Räte in der Sicht des theologischen Kirchenbildes

Den Ausgangspunkt für die Räte aus der Sicht des theologischen Kirchenbildes bildet das Volk Gottes in der Pfarrei, Dekanat und Bistum bzw. das Presbyterium der Diözese. Während beim rechtlichen Kirchenbild die Auswahl der Mitglieder der Räte nach irgendwelchen praktischen Gesichtspunkten erfolgen kann, werden hier die Mitglieder der Räte die entsprechende Gemeinschaft repräsentieren müssen. Die Zusammensetzung des Rates soll daher ein möglichst genaues und vollständiges Bild des Volkes Gottes bzw. des Presbyteriums ergeben. Dabei wird es sich empfehlen, daß der Amtsträger die Mitglieder der Räte nicht alle allein ernennt, sondern daß wenigstens ein Teil vom Volke Gottes bzw. dem Presbyterium gewählt wird. Da der Amtsträger zunächst auch ein „Gläubiger“ ist, zum Volke Gottes gehört, ist er in diesem Sinne Mitglied des Rates, zugleich steht er aber auch dem Ratsgremium kraft seiner Amtsvollmacht „gegenüber“. Beide jedoch, Amtsträger und Ratsgremium, bilden eine gegliederte Einheit.

In der Praxis wird es nicht möglich sein, beide Aspekte der Gleichheit und der Verschiedenheit gleichmäßig zur Geltung zu bringen. So sind zwei verschiedene Formen oder Typen der Räte möglich: Man kann mehr die Gleichheit der Amtsträger mit dem Ratsgremium betonen auf Kosten der Verschiedenheit oder mehr die Verschiedenheit auf Kosten der Gleichheit. Im ersten Falle wird der Amtsträger in stärkerem Maße in den Rat gewissermaßen „eingebnet“, es ergibt sich ein mehr „demokratischer Typus“ des Rates. Im zweiten Falle steht der Amtsträger in betonter Weise dem Rate „gegenüber“, also ein mehr „monarchischer Typus“ des Rates. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß vom theologischen Kirchenbild her ein reiner Laienrat nicht möglich ist, weil hier das Modell „Klerus-Laien“ abgelöst ist durch die Vorstellung der „Hirten und der übrigen Gläubigen“, Hirten und Räte bilden hier notwendig ein Ganzes.

Alle Gläubigen sind zur Mitarbeit am Aufbau der Kirche berufen¹³ und tragen daher eine Mitverantwortung. Diese fließt für alle Gläubigen aus Taufe und Firmung, für die Glieder des Presbyteriums aus der Weihe. Diese Mitverantwortung soll in den Räten sichtbar zum Ausdruck kommen, da sie ja das Volk Gottes bzw. das Presbyterium repräsentieren. Da die Räte aus einer Mehrheit von Personen bestehen, wird sich diese Mitverantwortung in der Regel in einer gemeinsamen Willensbildung, d. h. in einem Beschlusse äußern. Diesen Beschluß darf man hier aber nicht – und das ist der entscheidende Punkt des ganzen Problems – im rechtlichen Sinne auffassen als einen Mehrheitsbeschluß im Sinne einer weltlichen Demokratie. Dieser Beschluß hat vielmehr einen theologischen Sinn und beruht auf der Befähigung der Mitglieder des Rates zur Mitverantwortung auf Grund von Taufe und Firmung bzw. der Weihe. Es zeigt sich hier, daß uns für die theologische Sicht der Räte noch die entsprechende Terminologie fehlt. Wir sind für diesen theologischen Tatbestand der Mitverantwortung, der in den Beschlüssen der Räte zum Ausdruck kommt, auf Bezeichnungen angewiesen, die aus der rechtlichen Sphäre stammen. Wollten wir diese Mitverantwortung mit dem Ausdruck „Mitbestimmung“ bezeichnen, so ergibt sich sofort das Mißverständnis, als handle es sich um einen Mehrheitsbeschluß im Sinne einer Demokratie. Um ein solches Mißverständnis von vornherein auszuschließen, empfiehlt es sich, solange man nicht einen entsprechenden Ausdruck gefunden hat, allein die Bezeichnung „Mitverantwortung“ zu verwenden. Freilich ist diese Bezeichnung insofern nicht ganz zutreffend, als sie nicht genügend zum Ausdruck bringt, daß aus der „Mitverantwortung“ auch ein „Mithandeln“ entspringen muß.

Diese Sicht der Mitverantwortung bedeutet für den Amtsträger, daß er die Beschlüsse des Rates in diesem Sinne anerkennen und sie in seine Entscheidungen miteinfließen lassen muß. Auf der anderen Seite wissen die Mitglieder der Räte, daß unbeschadet ihrer Mitverantwortung der Amtsträger in jedem Falle die letzte Entscheidung behält. Beide, Amtsträger und Rat, sollen daher gemeinsam suchen, was im konkreten Falle das Richtige ist. Es geht hier nicht um die rechtliche Frage, ob der Amtsträger gültig handelt oder nicht, wenn er den Beschluß des Rates nicht einholt oder ihn nicht befolgt, rechtlich gesehen, handelt der Amtsträger immer gültig, es geht aber um die Frage, ob er auch (theologisch) richtig handelt. Und er handelt eben nicht richtig, wenn er die Mitverantwortung des Rates nicht respektiert. Freilich wird man ihn rechtlich nicht gut dazu zwingen können, das ist mehr eine Frage der Einsicht und der Überzeugung.

Wie schon erwähnt, ist bei den Räten eine mehr „demokratische“ und eine mehr „monarchische“ Form möglich. In der Praxis würde das bedeuten, daß beim „demokratischen Typus“ z. B. im Pfarrgemeinderat der Pfarrer mit abstimmt, jedoch jederzeit die Möglichkeit hat, gegen den Beschluß Einspruch zu erheben und sich so dem Pfarrgemeinderat „gegenüber“-zustellen. Beim mehr „monarchischen Typus“ würde

¹³ Kirchenkonstitution n. 30.

der Pfarrer nicht mit abstimmen, sondern in jedem Falle den Beschluß des Rates „bestätigen“, d. h. kraft seiner Amtsstellung die letzte Entscheidung fällen. Wenn der Amtsträger aus wichtigen Gründen gegen einen Beschluß Einspruch erhebt bzw. einen Beschluß nicht bestätigt, wird es der Stellung der Ratsmitglieder angemessen sein, daß er in der Regel dafür die Gründe darlegt, falls das nicht im Einzelfalle als unmöglich oder nicht opportun erscheint.

Aus dem Ganzen ergibt sich, daß die Frage nach der Stellung und Funktion der Räte im letzten tatsächlich eine ekklesiologische Frage ist. Je nach dem zugrundeliegenden Kirchenbild ergeben sich zwei weitgehend verschiedene Modelle der Ratsgremien. Wenn man daraufhin die in den verschiedenen Diözesen bereits bestehenden Statuten und Ordnungen der Räte durchsieht, stellt man fest, daß sie in der Mehrzahl noch auf dem rechtlichen Kirchenbilde fußen. In einer Zeit des Überganges vom mehr rechtlichen zum mehr theologischen Kirchenbild entspricht das dem augenblicklichen geschichtlichen Stande. Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß die dargelegte Mitverantwortung schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche praktiziert wurde. Dafür ein Beispiel aus den Briefen des Bischofs Cyprian von Karthago¹⁴: „Gleich zu Beginn meines bischöflichen Amtes habe ich beschlossen, nichts ohne euren Rat (er meint die Presbyter und Diakone) und ohne die Zustimmung des Volkes auf Grund meiner persönlichen Ansicht zu tun. Wenn ich aber durch Gottes Gnade wieder zu euch komme (er schreibt aus einem Versteck wegen der Verfolgung), dann wollen wir über alles, was schon geschehen ist oder zu geschehen hat, gemeinsam verhandeln, wie die beiderseitige Stellung es erheischt.“

¹⁴ Brief 14, 4. BKV² 60, 53.

RICHARDT HANSEN

Skandinavien — ein pastorales und theologisches Problem

Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden bilden zusammen die nordischen Staaten. Sie werden meistens im Ausland als eine politische und kulturelle Einheit angesehen. Aber bei näherem Zusehen entdeckt man, daß das nur zum Teil der Fall ist. Auf politischer Ebene sind Dänemark und Norwegen Mitglieder der NATO; das gilt auch für Island, jedoch hat Island kein Militär. Schweden ist ein neutrales Land, aber in den letzten Jahren mit einem sehr offenen Blick gegen Osten. Finnland ist auch neutral, muß aber immer größte Rücksicht auf seinen mächtigen Nachbarn, die Sowjetunion, nehmen. Doch hat Finnland durch eine kluge Politik in den Nachkriegsjahren verstanden, seine Unabhängigkeit zu bewahren, ja sogar zu verstärken. Diese fünf Länder setzen sich zusammen im Nordischen Rat. Zu einem echten politischen Zusammenschluß aller dieser Staaten ist es bis jetzt niemals gekommen trotz mehrerer Versuche; der jüngste ist der Nordek-Traktat, der aber als gescheitert betrachtet werden muß, nachdem Dänemark und Norwegen endgültig beschlossen haben, in die EWG einzutreten. Diese Öffnung gegen Süden stellt für beide Länder eine Neuorientierung dar, weil man überall im nordischen Raum bis jetzt eine isolatorische Haltung gegenüber dem europäischen Festland wahrnehmen konnte. Bei dem jetzigen EWG-Beitrittsversuch Dänemarks merkt man in der öffentlichen Debatte, daß es nicht nur um ökonomische Werte und Vorteile, sondern auch um kulturelle Verbindungen und Befruchtungen geht. Damit sind wir bei den kulturellen Verhältnissen angelangt. In den nordischen Ländern spricht man außer in Finnland, wo größtenteils eine dem Ungarischen ähnliche, sehr schwierige Sprache und dazu noch von etwa zehn Prozent der Bevölkerung eine Mundart des Schwedischen gesprochen werden, nordgermanische